

Haushaltssatzung des Breitbandzweckverbandes im Amt Schafflund für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunales Zusammenarbeiten (GkZ) wird durch die Verbandsversammlung am 20.09.2017 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|--|---------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 100.000 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 97.700 | EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 2.300 | EUR |
| von | | |
| | | |
| 2. im Finanzplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | 100.000 | EUR |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | 97.700 | EUR |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | | |
| | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | 0 | EUR |
| der Investitionstätigkeit und der Finanze- | | |
| rungstätigkeit auf | | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | 0 | EUR |
| der Investitionstätigkeit und der Finanze- | | |
| rungstätigkeit auf | | |

festgesetzt.



§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|--|---|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen | 0 | EUR |
| und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | | |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 | EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 | EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 | Stellen. |

§ 3

Zur Aufbringung des Eigenkapitals erfolgt im Jahr 2017 einmalig eine Umlage in Höhe von 100.000,00 €. Beim Eigenkapital handelt es sich um Finanzmittel, um den Zweckverband über den Startpunkt hinaus geschäfts-/funktionsfähig zu machen. Aus diesem Grund erfolgt ein solidarischer Schlüssel der gleichmäßigen Aufteilung auf alle 5 Gemeinden.

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Kapitalausstattung und die laufenden Kosten durch Leistungen des Betreibers gewährleistet sind. Soweit die Einnahmen und sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage. Als Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage dienen folgende Grundlagen

a) Kosten des „Innenverbandsbackbones“ als prozentualer Ansatz für die Grundfunktion des Betriebs des Gesamtnetzes. Hier erfolgt die Beteiligung aller 5 Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen.

b) Kosten der innergemeindlichen Netze als prozentualer Ansatz für die 5 Verbandsmitglieder mit einer Aufteilung von jeweils 50 % Tiefbau und 50 % zu versorgende Adressen.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunales Zusammenarbeit erteilen kann, beträgt 25.000,00 EUR.

Schafflund den 21.09.2017




Verbandsvorsteher